Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, Mittwoch den 2ten July 1823.

Bekanntmachung.

Nr. 186. Sicherstellung der Stempelgebühren bei den vormundschaftlichen Verhandlungen in den Rheinprovinzen.

Es ist zur Sprache gekommen,

wie bei der eigenthumlichen Einrichtung des Vormundschaftswesens auf dem linken Rheinufer, die Entrichtung der Stempelabgaben, so weit sie nach §. 3. litt c. des Stempelgesetzes eintritt, mit der am Schluß des §. 19. nachgelassenen Stundung gesichert werden könne?

Da diese Stundung nur auf den Grund einer von dem betreffenden Friedensrichter, oder Landgerichte ausgehenden Verfügung Platz greifen darf; so wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium Folgendes hierdurch festgesetzt:

1. Der Friedensrichter bestimmt bei der ersten Zusammenberufung des Familienrathes vorläufig, ob der Fall vorhanden sey, daß die Entrichtung der Stempelabgaben ausgesetzt bleiben könne.

Eine gleiche Prüfung und Feststellung liegt dem Landgerichte ob, wenn bei ihm eine auf das Vormundschaftswesen Bezug habende Verhandlung eingeleitet wird.

2. Der Friedensrichter, so wie das Landgericht, sey es, daß sie selbst in einer Vormundschaftssache verfügen, oder einem andern Beamten ein dahin einschlagendes Geschäft auftragen, sind verpflichtet, die Aussetzung der Stempel-Abgabe in jeder Verfügung zu vermerken und zugleich über den Betrag der vorbehaltenen Stempel ein besonderes Verzeichniß zu führen; in dem zweiten Falle aber den committirten Beamten aufzufordern, eine von ihm bescheinigte Note über den Betrag der reservirten Stempel-Abgabe ohne Verzug einzureichen, welche sodann in jenes Verzeichniß ebenfalls einzutragen ist.

3. Die definitive Bestimmung über die nach §. 3. litt. c. des Stempel-Gesetzes eintretende Befreiung, erläßt das Landgericht auf Anrufen des Vormundes, welcher unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, spätestens inner-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halb drei Monaten, von dem Tage der übernommenen Vormundschaft an, das diesfallsige Gutachten des Familienraths, sammt den nöthigen Belägen bei dem Landgericht einzureichen.

4. Wird die nachgesuchte Befreiung abgeschlagen, und sind demnach die Stempelgebühren nachzuholen; so hat das Friedensgericht, welchem zu dem Behuf von dem Landgerichte die Note über die bei demselben etwa rückständige Stempel-Abgabe mitgetheilt wird, den ganzen Betrag durch die bei Eintreibung der Steuern gewöhnlich anwendbaren Zwangsmittel aus dem Vermögen des Unmündigen einzuziehen, und die dafür eingelöseten Stempelbogen den Akten der Vormundschaft kassirt beizulegen.

5. Der Gerichtsschreiber beziehet von den nachzuholenden Stempel-Gebühren für die Rechnungsführung und Vereinnahmung die gebührende Tantieme, welche am Ende eines jeden halben Jahres auf die von dem Friedensrichter zu bescheinigende Nachweisung durch die Königliche Regierung angewiesen wird.

Sämmtliche Landgerichte und Friedensrichter haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 9. Mai 1823.

Der Justiz-Minister,
gez. von Kircheisen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 187. Geschenk für die evangelische Kirche zu Remscheid. I. 10402.

Die verstorbene Wittwe des Johann Karthaus geborne Anna Catharina Kuhler zu Haddenbach, hat der evangelischen Pfarrgemeinde zu Remscheid 25 Rthlr. bergisch, Behufs der Reparatur ihrer Kirche, geschenkt, und ist der Kirchen-Vorstand zu deren Annahme ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1823.

Königl Preuß. Regierung.

Nr. 188. Vermächtniß für die evangelisch-lutherische Gemeine in Düsseldorf. I. 1815.

Der verstorbene Rentenier Georg Gottfried Zimmermann, hat der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde ein Vermächtniß von 300 Rthlr. bergisch Courant hinterlassen, und hat diese wohlthätige Handlung die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 16. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von Staatsscheinen betr.

Mit dem 1. künftigen Monates werden die den 1. Juli d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht gehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße Nr. 21, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

Nr. 90,000 und darüber vom 1. bis 5. Juli;
„ 60,000 bis 90,000 vom 7. bis 12. „
„ 30,000 bis 60,000 vom 14. bis 19. „
„ 1 bis 30,000 vom 21. bis 26. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der ebenbezeichneten Zahlungstermine, mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden) Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafenstraße Nr 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August 1823. baar eingelöset; übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domänen-Veräußerungs-Gelder, und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen, ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

edem andern, spätern Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupos in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August 1823.

Berlin, den 3. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verification der die neueren Kriegsschulden der Provinz Altmark betreffenden Papiere u. deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

Da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Febr. c. die, die neuere Kriegesschuld der Provinz Altmarck betreffenden Papiere, einem Verifikations-Verfahren unterworfen und demnächst, nach Befinden, in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen, und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verifikation beauftragt worden ist; so fordert dasselbe die Inhaber dieser Papiere (Schuld-Verschreibungen, Interimsscheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebenen Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen,

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) Fortlaufende Nummer,
3) Bezeichnung der eingereichten Dokumente,
4) Betrag derselben (Rthlr. Sgr.),
5) Münzsorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zinsrückstände vom 1. Januar 1814., bis zum 31. Dezember 1821. (welche kapitalisirt werden),
8) Betrag der ältern Zinsrückstände (worüber noch Bestimmungen ergehen werden, wenn das Westphälische Central-Schuldenwesen regulirt wird),
9) Beilagen,
   a) Art derselben,
   b) Stückzahl,
10) Raum zum Verifikations-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikations-Kommission von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Lokale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen, mit gerichtlicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten, einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verification derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für sich contrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, andernfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eintritt.

Magdeburg, den 10. Juni 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen,
(gez.) von Motz.

Vorladung der Anna Maria geborne Coonen

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Landgericht zu Düsseldorf in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil-Kammer vom 2. April d. J. auf den Antrag des Ober-Lieutenants und Adjudanten bei dem Kaiserlich Königlich Oestreichischen Chevaux legers Regimente von Schneller, Namens Karl Stengel, Behufs der Abwesenheits-Erklärung seiner Mutter, der Anna Margaretha gebornen Coonen, welche sich zuerst mit dem Johann Wilhelm Schmitzstein, und nach dessen Tode, mit dem Baumeister Carl Stengel, Vater des Provocanten, verehlichte, nach des letztern Absterben aber eine anderweitige Ehe mit dem Galanterie-Händler Johann Schüller junior schloß, und mit diesem bald nach dem im Jahre 1795. erlittenen Fallimente aus Elberfeld sich entfernte, ohne daß seit jener Zeit von den Abwesenden irgend etwas bekannt geworden wäre, contradictorisch mit der Staats-Behörde, den Zeugenbeweis verordnet, und den Landgerichts-Rath Heffter damit beauftragt hat. Es werden daher alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod der gedachten Anna Margaretha Coonen, zuletzt verehlichte Schüller, Auskunft zu geben im Stande sind, ersucht, ihre Wissenschaft hierüber hierhin gelangen zu lassen.

Cöln, den 13. Juni 1823.

Der General-Prokurator:
Bölling.

Vorladung des Joh. Wilhelm Schönster aus Büderich.

Auf den Antrag des Johann Mols und dessen Ehefrau Gertrude geborne Schönster, des Schreiners Wilhelm Panzer und dessen Ehefrau Margarethe

geborne Schönster, sämmtlich zu Büderich im Kreise Neuß wohnhaft, sodann des Fuhrmanns Moritz Schönster zu Krefeld, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil-Kammer vom 19. November v. J. Behufs der Abwesenheits-Erklärung des Johann Wilhelm Schönster geboren zu Büderich am 5. July 1787., welcher nach einem Attest des Königlichen Französischen Kriegs-Ministerii vom 14. Mai d. J. am 22. Februar 1813., den 27sten Linien-Regimente und zwar wie die Provokanten angeben, als Stellvertreter des Arnold Joseph Kirnich aus Düren einverleibt und nach eben diesem Atteste in der Schlacht bei Leipzig zum Kriegsgefangenen gemacht worden ist, seitdem aber von sich nichts hat hören lassen, contradictorisch mit der Staats-Behörde, den Zeugenbeweis verordnet, und mit Abhörung der desfallsigen Zeugen den Landgerichts-Assessor von Gruben beauftragt hat. Es werden daher alle, die über Leben Aufenthalt oder Tod des abwesenden Johann Wilhelm Schönster Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, ihre Wissenschaft hierüber hierher gelangen zu lassen.

Köln, den 13. Juni 1823.

Der General-Prokurator:
Bölling.

Erlaubniß zum Predigen für den Kandidat Olpe.

Dem Kandidaten der Theologie, Friedrich Wilhelm Olpe aus Beek, ist nach der am 6. und 7. Juni c. bestandenen ersten Prüfung, die Erlaubniß zu Predigen ertheilt worden.

Köln, den 11. Juni 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Wahlfähigkeit der Kandidaten Fürmann und Oelbermann.

Den Canditaten des Predigtamtes Hubert Adrian Fürman aus Rhurort und Friederich Oelbermann aus Lennep ist, nach der von ihnen am 7ten und 8ten Juni c. bestandenen 2ten Prüfung das, bei letzterm noch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingte, Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden, welches hiemit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 11. Juni 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Afforderung der Interessenten einiger Depositen des vormaligen Gerichts Grevenbroich.

Beim Anrücken der Franzosen im Jahre 1794. sind nachstehende Depositen des vormaligen Gerichts Grevenbroich, von dem derzeitigen Gerichtsschreiber Kessler hierhin gebracht, und Anfangs in einer Kiste bei dem vormaligen Obe.kellner Baumeister, dann bei dem Bürger Carl Hillenbrand hieselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufbewahrt, und von Letzterm hienächst zur Kasse der unterzeichneten Kommission abgeliefert.

Da sich bis jetzt zu diesen Depositen keine Interessenten gemeldet haben, so werden solche oder deren Erben von dem Daseyn dieser Deposital-Bestände in Kenntniß gesetzt, und zugleich hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Depositen geltend zu machen.

Nr.	Bezeichnung des Depositi, dessen Ursprungs und Angabe der aus den älteren Verhandlungen erhellenden Interessenten.	Ungefährer Betrag.
		Preuß. Court
1	Zur Sache der Gläubiger wider den holländischen Schiffer Cornelius Vogt von Arnheim: ist der Rückstand eines dem Schiffer Vogt im Jahre 1792. gerichtlich versteigerten Schiffes: als privilegirte Gläubiger sind in dem Classifications-Erkenntniß von 1794. aufgeführt: Johann Vogt und dessen Geschwister, Kaufmann Johann Theodor Hartmann, Knecht Joseph Ibel, Kaufhändler Johann Peter van Hees, Advokat Breitenstein als Curator des Cramer'schen Concurses; letztere 4 hierselbst, und Johann Vogt, modo dessen Erben zu Arnheim	
2	In Sachen des Peter Schmitz von Casel in der Grafschaft Göhl wider Heinrich Dormann zu Grimlinghausen: ist der Rückstand einer von dem Baron Adrian von Heusch zu Zangerie für den Schmitz bestellten Caution, für die aufgehenden Prozeßkosten	200 Thlr.
3	Zur Sache Ludwig Schunck wider Heinr. Stadthalter: Veranlassung, so wie der Wohnort der angebenen Personen unbekannt	50 Thlr.
4	Masse ohne alle Bezeichnung in 26 Neuenthalern überliefert . .	5 Thlr.
	Düsseldorf, den 14. Junius 1823.	38 Thlr.

Königl. Preuß. General-Depositen-Kommission
v. Voß.

Gerichtsferien im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm

Bei dem wahrscheinlich späten Eintritt der diesjährigen Erndte, wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichts-Ferien, folgendes bestimmt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) in den Bezirken der Land- und Stadt-Gerichte zu Lüdenscheidt und Plettenberg mit dem 15. August anfangen und den 15. September endigen;

2) in den Bezirken aller übrigen Gerichte des hiesigen Departements dagegen mit dem 1. August anfangen und mit dem 31. August endigen.

Diese Bestimmung wird zur Direktion für die Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (G. I. F. 8)

Hamm, den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Leichlingen.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten dieses Monats sind dem Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Schmalbein in der Gemeinde Leichlingen, folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der von dem Thäter oder den Sachen Indizien erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Orts-Behörde oder hierher anzuzeigen.

Düsseldorf, den 20. Juny 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

1) ein Coupon $\frac{3}{4}$ schwarz Tuch ohne Nummer, neun und $\frac{1}{4}$tel brab. Ellen haltend, am vordern Ende versiegelt; 2) ein Coupon $\frac{3}{4}$ ächt blau Tuch, Nro. 2093 acht drei Viertel brab. Ellen lang, mit gefärbten Listen; 3) ein Coupon $\frac{3}{4}$ aufgesetzt blau Tuch Nro. 2042., sieben und drey viertel brab. Ellen lang; 4) ein Coupon von circa 2 Köllner Ellen, $\frac{3}{4}$ breit, melirt, genetzt und ohne Listen; 5) ein Lappen $\frac{10}{4}$ Kölnisch wollblau Tuch von ein $\frac{3}{4}$tel brab Ellen mit gelben Listen; 6) ein Läpgen $\frac{3}{4}$tel melirt, fünf viertel brab. Ellen groß mit weißen Listen; 7) sieben drey achtel brab. und zwey Köllner Ellen blau und weiß gestreiften Futterbarchend in zwey Stücken; 8) vier Köllner Ellen grob ungebleichtes Leinen; 9) sieben und vierzig Köllner Ellen $\frac{4}{4}$ weiß Leinen, in vier Lappen; 10) neun und dreißig und eine halbe Elle Köllnisch $\frac{5}{4}$ weiß Leinen und in zwey Stücken; 11) zwölf und eine halbe Elle $\frac{5}{4}$ weiß Leinen; 12) ein Stück desgleichen von zwey und zwanzig Ellen; 13) zwey Stück graue Toiletten-Leinen, jedes Stück zu acht und dreißig Frankfurter Ellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf